

Volkswirtschaftsdepartement
RR Kurt Zibung
Postfach 1250
6431 Schwyz

Schwyz, 2. Juli 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision des Kurtaxengesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Totalrevision eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die FDP des Kantons Schwyz nachfolgend fristgerecht Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

a) Grundsätzliches

Die FDP des Kantons Schwyz begrüsst die Totalrevision des Kurtaxengesetzes aus dem Jahre 1970 zur Schaffung einer zeitgemässen Rechtsgrundlage. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass u.a. der Verwendungszweck der Kurtaxen besser definiert und das Abgabesubjekt neu festgelegt wird.

Es gilt festzuhalten, dass nicht jede Schwyzer Gemeinde aktuell über ein Kurtaxenreglement verfügt. Dies trifft beispielsweise auf Gemeinden im Bezirk Höfe zu, wo diese Reglemente mindestens teilweise abgeschafft worden sind. Dieser Umstand ist aus unserer Sicht in den Formulierungen der Totalrevision zu berücksichtigen.

b) Gerechte Finanzierung der Ausgaben für den Tourismus (Übernachtungs- und Tagestourismus)

Auch nach der im Entwurf vorgesehenen Totalrevision des Kurtaxengesetzes wird weiterhin einzig der Tourist als übernachtender Gast mit einer Abgabe belastet respektive die Übernachtungspreise dadurch angehoben. Abgaben von Tagestouristen sind nach wie vor nirgends grundsätzlich vorgesehen.

Dies ist aus unserer Sicht ein grosses Manko, eine Ungleichbehandlung und führt in der Praxis auch immer zu grösseren Diskussionen von Seiten der Kurtaxabgabepflichtigen (insbesondere Hotelinhaber und Campingbesitzer). Ein genereller Gesetzesentwurf, welcher erweiterte Abgaben auf Kantonsstufe

vorgeschlagen hat, wurde von der Bevölkerung bekanntlich an der Urne vor ein paar Jahren abgelehnt. Die Gründe dafür waren damals vielfältig.

Es stellt sich nun konkret die Frage, ob nicht allenfalls die Einführung einer lokalen Tourismusförderungsabgabe oder von Beiträgen aus dem Tagestourismus, die vor allem in denjenigen Gemeinden opportun sind, deren Wirtschaft in erheblichem Masse tourismusabhängig ist und auch entsprechende Aufwendungen notwendig sind, auf Gemeindestufe – also der tiefsten Stufe – beispielsweise in Form von Zuschlägen für Tickets und Parkplätze, Abgaben für Restaurantbetriebe und Zulieferer realisiert werden könnte. Der Vorteil dabei wäre, dass jede Gemeinde eine für sich geeignete, lokale Lösung finden und an der Gemeindeversammlung darüber beschliessen könnte. Bereits schon heute zahlen viele Tagestourismusbetriebe freiwillig Beiträge oder machen sogar Marketing für ein Tourismusgebiet. Beispiele für offizielle Tourismusförderabgaben und eine mögliche gesetzliche Regelung gibt es u.a. im Kanton Graubünden (beispielsweise für die Gemeinden Breil/Brigels, Waltensburg/Vuorz und Andiast).

Grundsätzlich wäre eine **Tourismusförderungsabgabe** aus unserer Sicht

- nicht für ordentliche Aufgaben einer Gemeinde zu verwenden,
- für Aufgaben einzusetzen, die im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen liegen,
- insbesondere einzusetzen für eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung von werbewirksamen sportlichen und kulturellen Anlässen.

Alternativ dazu könnte man aber auch einfach von **Beiträgen aus dem Tagestourismus** sprechen, die dann beispielsweise neben dem Marketing auch für Infrastrukturanlagen eingesetzt werden könnten (u.a. für die Neuschaffung und Instandstellung von Wanderwegen, neue Infrastruktur oder das Verkehrsbüro). Diese Lösung würde noch besser der Realität entsprechen, dass die Angebote für den Gast und den Tagestouristen eigentlich nicht getrennt werden können.

Daraus ergeben sich für uns insbesondere folgende **Grundsatzfragen**:

- Wäre es grundsätzlich möglich eine Tourismusförderungsabgabe oder andere Abgaben aus dem Tagestourismus auf Stufe Gemeinde einzuführen? Welche Voraussetzungen ausser der Genehmigung durch die lokale Gemeindeversammlung müssten dabei zwingend erfüllt werden?
- Wer definiert den Verwendungszweck von solchen lokalen neuen Abgaben?
- Kann die Einführung von solchen lokalen/weiteren Abgaben allenfalls in einem erweiterten Kurtaxengesetz erfolgen? (Dieses müsste dann wahrscheinlich umbenannt werden?)

II. Detailberatung

§ 1 Zweck

Es ist positiv, dass vermehrte Klarheit über den Verwendungszweck der Kurtaxen damit geschaffen wird.

Zusätzlicher Hinweis: Allenfalls wäre es hilfreich, eine separate Liste für die kantonale Anwendung in der Praxis (Ausdeutschung) zu erstellen. Dies ist indes nicht Inhalt des Gesetzes selber.

§ 2 Abgabesubjekt

Es wird begrüsst, dass das Abgabesubjekt neu der Gast ist.

Es stellt sich dann aber unserer Meinung die Frage, wer bei der Nichtbezahlung der Kurtaxe schlussendlich haftet. Ist dies mit dem Begriff „verpflichtet“ genügend rechtlich abgesichert, dass dies der Anbieter der Übernachtung ist und nicht der Gast (ein ausländischer Gast ist wohl sehr schwierig zu belangen)?

§ 3d Seltsame und unklare Definition

Was heisst in diesem Zusammenhang schon „Altersheime, die die touristischen Einrichtungen nicht nutzen“? Wir empfehlen dies wegzulassen und zu definieren, dass „Spitäler, Altersheime und Einrichtungen für die Gesundheitspflege von der Kurtaxenpflicht ausgenommen sind“. Dies wäre eine klare Formulierung und auch einfach umzusetzen.

§ 4 Abs. 3

Vor Ferienwohnungen noch ergänzen mit „Ferienhäusern“ damit Vollständigkeit da ist.

§ 5

Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind schwierig abzuschätzen. Es stellt sich ausserdem die Frage, wer dies kontrolliert. Das Ganze ist aus unserer Sicht nicht praktikabel.

Daher schlagen wir vor, nur die Formulierung „Kinder und Jugendliche unter 16 (allenfalls alternativ auch 18) Jahren bezahlen ...“

§ 6

Hier würden wir empfehlen Pauschalisierungen für Hotels, Herbergen etc. explizit auszunehmen.

§ 7 Abs. 1

Unserer Meinung nach muss aus der Formulierung klar erkennbar sein, dass nicht alle Gemeinden im Kanton Schwyz ein solches Kurtaxenreglement erlassen müssen (beispielsweise Gemeinden im Bezirk Höfe). Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die Gemeinden, die ein Kurtaxenreglement erlassen, haben darin insbesondere Nachfolgendes zu regeln:

- a) Bezeichnung der berechtigten Bezugsstelle“ (neu)

b) bis f)

§ 7 Abs. 2

Erster Satz stehen lassen; zweiter Satz (nur Teuerungsanpassung) hat zu Diskussionen geführt, ob dies in der Praxis genügend ist. Da eine solche Formulierung aber auch in Abwasser- und Wasserreglementen üblich ist, wird auf eine Änderung des Wortlautes verzichtet.

§ 9 Abs.1

Wir beantragen, dass die Auskunftspflicht nur gegenüber der Bezugsstelle gesetzlich zu verankern ist (Dienstweg und Vereinfachung).

§ 9 Abs.2

Generell ist diese Formulierung sehr zu begrüßen, da dies nun endlich klar geregelt wird. Wir beantragen indes „dem Gemeinderat“ zu streichen, da die Bezugsstelle dafür zuständig ist (Dienstweg).

§ 11 Abs.1

Hinzufügen: „ ... der Gemeinderat auf Antrag der Bezugsstelle eine ...“

§ 11 Abs.2

Warum geht es direkt an das Verwaltungsgericht? Wir meinen, dass der RR als erste Beschwerdeinstanz hier aufgeführt werden könnte.

§ 12

Wer spricht die Bussen aus? Das Bezirksamt ?

§ 16 Abs.1

Falls nur Kurtaxengesetz gemäss Entwurf geändert wird (ohne zusätzliche Abgabe):
Ist es notwendig, dass man dieses Gesetz obligatorisch der Volksabstimmung unterstellt ?

III. Abschliessende Bemerkung

Abschliessend möchten wir nochmals feststellen, dass einzig die Änderung des bestehenden Kurtaxengesetzes zwar grundsätzlich richtig ist, jedoch keine umfassende Lösung betreffend Finanzierung der in unserem Kanton notwendigen Tourismusaufwendungen im Sinne der Gleichbehandlung von Übernachtungs- und Tagestouristen darstellt. Die gegenwertig laufende Diskussion über die Tourismusstrategie des Kantons Schwyz ist dabei ebenfalls in das Gesamtkonzept mit einzubeziehen (beispielsweise im Bereich Marketing).

Der FDP geht es generell bei jeder Lösung der angesprochenen Themenkreise darum, dass Gerechtigkeit geschaffen und keine unnötige zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen
Die Vernehmlassungsgruppe

a.KR Silvia Bähler, KR Franz Bissig, KR Ueli Metzger, KR Christoph Weber, KR Paul Hardegger